
Tätigkeitsentgelt von Personengeschaftern

Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei der Festlegung von Tätigkeitsentgelten bei Teilhabern von Kollektiv- und Kommanditgesellschaften haben die Steuerverwaltungen der Kantone Aarau, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Glarus, Graubünden, Schaffhausen, St. Gallen, Thurgau und Zürich am 10. Juli 2000 folgende Vereinbarung getroffen:

1. Die Festlegung der im Wohnsitzkanton steuerbaren Tätigkeitsentgelte zwischen den Vertragskantonen erfolgt nach dem Schema unter Ziffer 5. (..). Die Mitteilung hierüber erfolgt gegenseitig sowie an die Steuerpflichtigen mit der interkantonalen Steuerrepartition. Eine Übereinstimmung der Tätigkeitsentgelte muss dabei für die Bemessungsjahre bestehen.
2. Die von den steuerpflichtigen Personen gewählte Rechtsform der Gesellschaften wird grundsätzlich anerkannt.
3. Sind Ehepartner Gesellschafter, so werden ihre sämtlichen aus der Personengesellschaft stammenden Einkünfte für die Berechnung der Tätigkeitsentgelte gleich behandelt, wie wenn es sich um Drittpersonen handeln würde. Damit wird dem gewählten Gesellschaftsstatut auch steuerlich Rechnung getragen.
4. Massgebend für die Ermittlung des Tätigkeitsentgelts sind die gesamten Einkommensanteile aus der Personengesellschaft ohne Abzug der aus AHV-beitragsrechtlichen Gründen nicht verbuchbaren Aufwendungen an die 2. Säule (Arbeitnehmeranteil) und Beiträge an die Säule 3a. Diese Vorsorgebeiträge werden erst bei der Steuerauscheidung anteilmässig auf die Steuerdomizile verlegt.
5. Aufteilung

Einkommen der Teilhaber aus Gesellschaftsverhältnis		Tätigkeitsentgelt *) am Hauptsteuerdomizil
bis	29'999	100%
ab	30'000	30'000
ab	40'000	36'000
ab	50'000	40'000
ab	80'000	60'000
ab	100'000	75'000
ab	150'000	90'000
ab	200'000	108'000
ab	300'000	126'000
ab	400'000	153'000
ab	500'000 und mehr	180'000

*) aktive Mitarbeit vorausgesetzt

Ausscheidungsbeispiel:

	Total	Haupt- steuerdomizil	Sitzkanton Betriebsstätteort
Tätigkeitsentgelt inkl. Gehalt und Zinsen	160'000	90'000 (56%)	70'000 (44%)
abzüglich nicht verbuchte			
./. Arbeitnehmerbeiträge 2. Säule	9'500	5'320 (56%)	4'180 (44%)
./. Beiträge Säule 3a	5'933	3'322 (56%)	2'611 (44%)

Die Kantone Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schwyz, Uri, Zug, Basel-Land, Basel-Stadt, Bern und Solothurn wenden die gleichen Zuteilungsregeln an.

Vorbehalten bleibt die Sonderregelung für Partner von Anwaltskanzleien gemäss StB 16 Nr. 4 und für die Ausscheidung im interkommunalen Verhältnis gemäss StB 234 Nr. 1.